

Informationen des Landesarbeitskreises
Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg

Geleitwort zum Rechtsforum

von Alexander Ganter



Politik ist schnelllebig. Dies mussten wir bei unserer Landestagung im September erfahren. Wir wollten mit Guido Wolf über das von uns vorgelegte Wahlprogramm, insbesondere über die Ausstattung der Justiz, die Beschleunigung von Strafverfahren und einen effektiveren Schutz von Gläubigerrechten diskutieren. Aber die Flüchtlingswelle hat auch uns überrollt. Im Mittelpunkt der Aussprache stand vor allem der Vollzug des Asylrechts. Ein Satz von Guido Wolf aber ist uns in Erinnerung geblieben: Wir liegen in allen wesentlichen Punkten auf einer Linie.

Die Diskussionen um ein neues Einwanderungsgesetz haben uns dazu veranlasst, präventiv tätig zu werden. Wir haben deshalb beim Landestag einen Beschluss gefasst, für den Fall der Verabschiedung eines Einwanderungsgesetzes. Dass dieser Fall bereits wenige Tage später eintreten und die CDU-Fraktion in Berlin sich diesem Thema öffnen werde, hat uns ebenfalls überrascht. Inzwischen ist das Einwanderungsgesetz auch schon wieder vom Tisch.

Beide Aspekte belegen, dass der LACDJ im gesamten Rechtsbereich gut aufgestellt ist und wir zahlreiche politisch interessierte, engagierte und vorausschauende Mitglieder haben. Vor diesem Hintergrund war es mehr als berechtigt, den Vorstand zu erweitern und die Zahl der Beisitzer auf 15 zu erhöhen. Wir werden daher auch in Zukunft in der Lage sein, die CDU in Baden-Württemberg in Fragen der Rechts- und Justizpolitik zu unterstützen und konstruktive, aber auch kritische Vorschläge einzubringen.

Abschließend will ich mich bei allen Mitgliedern für die ausgezeichnete Zusammenarbeit in den vergangenen zwei Jahren und das große Vertrauen für die kommenden zwei Jahre bedanken. Nun gilt es, einen engagierten Wahlkampf zu führen, damit wir im März 2016 das Grün/Rote Bündnis ablösen und Baden-Württemberg in eine freie und sichere Zukunft führen können.

Fachkongress der CDU-Juristen in Niederschach am 14. September 2015

Unterschiede zwischen CDU und CSU „nahezu nur in der Tonalität“ / Guido Wolf und Thomas Kreuzer in großen Teilen einig in der Asylpolitik



Die gesamte Brisanz der Asylpolitik prägte den Fachkongress des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ), der zum Thema „Recht sichert Freiheit“ in der Bodenackerhalle in Niederschach-Fischbach tagte.

Mit der Aussage „Wir sind und bleiben ein weltoffenes Land, aber wir müssen uns auch der Verantwortung bewusst sein und dürfen nicht zulassen, dass die Diskussionen über die Herausforderungen tabuisiert werden“, gab der CDU-Fraktionsvorsitzende im Landtag von Baden-Württemberg und Spitzenkandidat für die Landtagswahl, Guido Wolf den Takt für die zweieinhalbstündige Debatte vor. „Wenn wir die Sorgen nicht ernst nehmen und mit den Menschen darüber reden, tun dies andere, und zwar auf eine andere Art als dies gut ist für unser Land.“

Dementsprechend dann auch seine Forderung nach schnelleren Verfahren, die in den Erstaufnahmestellen durchzuführen seien, klare Antworten an diejenigen, die „lediglich aus wirtschaftlichen Gründen zu uns kommen.“

Massiv kritisierte Guido Wolf die „ganz und gar überforderte“ grün-rote Landesregierung, die konzeptionslos agiere: „Jetzt schon bei der Erstaufnahme mit total überfüllten Stellen kriegst sie es nicht hin, und noch weniger hat Grün-Rot für die dann notwendige große und wichtige Aufgabe der Integration ein Konzept.“



Was angesichts der Dimension dieser „wohl größten bundes- und europapolitischen Herausforderung seit vielen Jahren“ umso problematischer ist, wie der Fraktionsvorsitzende der CSU im bayerischen Landtag, Thomas Kreuzer – wie Guido Wolf Jurist – in seinem Vortrag herausstellte. Hatte der Tagungsleiter, der Vorsitzende der baden-württembergischen CDU-Juristen, Dr. Alexander Ganter zu Beginn noch mögliche größere Differenzen zwischen dem Vertreter der CSU und dem der CDU auf dem Podium vermutet, so lagen die dann sowohl beim Vortrag wie bei

der Diskussion „lediglich in der Tonalität“, wie Thomas Kreuzer und Guido Wolf gleichermaßen feststellten. Einziger Dissens zur CDU: Der vor kurzem zugestandene „Ausnahmestandard“, der zu Unmut aus Bayern geführt hat, müsse beendet werden.

Als ausgesprochen positiv bewerteten beide Politiker die Beschlüsse der großen Koalition. Beide aber, wie auch die Diskussteilnehmer im Anschluss an die beiden Vorträge schauen nicht ohne Skepsis auf die weitere Entwicklung, „falls der Zustrom so weitergehen sollte.“

Viel Übereinstimmung konnte festgestellt werden zwischen CDU und CSU auf der „jahrzehntelang bestanden SÜDSCHIENE“. Die von Guido Wolf in seinem Statement angesprochenen Themen wie die Einflussnahme von Grün-Rot auf die Justiz und die Absenkung der Eingangsbesoldung für die Justiz sowie seine Besorgnis um deren mangelnde Attraktivität waren genau so wenig umstritten wie die Darstellung von Thomas Kreuzer zur Politik



der bayerischen Staatssekretär im Bereich der inneren Sicherheit viel Anerkennung und Zustimmung fand. Ganz im Sinne des Titels des Fachkongresses: „Recht sichert Freiheit“.

Bei den anschließenden Neuwahlen wurde Dr. Alexander Ganter als Vorsitzender einstimmig wiedergewählt.

Weiter zum Landtag des LACDJ am 14. September 2015 in Niederschach:

CDU-Juristen wählen neuen Vorstand Dr. Alexander Ganter als Landesvorsitzender einstimmig bestätigt!

Bei der Landestagung des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ) Baden-Württemberg stand dieses Jahr die Neuwahl des Landesvorstands an.

Dr. Alexander Ganter berichtete über die erfolgreiche Arbeit in seinen ersten beiden Jahren als Landesvorsitzender. So fanden einige Fachgespräche zu aktuellen Themen und Treffen mit anderen Verbänden statt. Daneben wurden zahlreiche Positionen erarbeitet und in den Willensbildungsprozess der CDU und der Öffentlichkeit eingebracht. Besonders gut seien das kollegiale Miteinander und die gute Stimmung im Landesvorstand, lobte Dr. Ganter. So gab es auch zahlreiches Interesse an der Mitarbeit in diesem Gremium.

Es wurden gewählt:

Dr. Alexander Ganter als **Landesvorsitzender**;
als seine **Stellvertreter**: **Frau Gabriele Meister, Dr. Uttam Das, Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice und Knut Tropf.**
Johannes Rothenberger wurde **Pressesprecher**, **Dr. Lars Niesler**

Schriftführer und Matthias Munker Internetbeauftragter.
Beisitzer im neuen Vorstand sind: **Dr. Falk Fritzsche, Dr. Andreas Grube, Dr. Mathias Josef Herr, Dr. Jens Hofmann, Dr. Helga Lock, Prof. Dr. Ekkehart Meroth, Theodoros Markou, Martin Nürnberger, Johann David Riemenschneider, Ariane Spitzer, Martina Sturm, Laura Wehle, Dr. Frank Wenger, Stefan Widder und Evelyn Zemelka.**

„Baden-Württemberg vor der Wahl“ Vortrag auf dem Landtag des LACDJ am 14. September 2015

in Niedereschach von Guido Wolf, MdL

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Spitzenkandidat der CDU Baden-Württemberg zur Landtagswahl am 13. März 2016



Sehr geehrte Damen und Herren,
es freut mich, heute hier bei Ihnen sein zu dürfen. Der LACDJ ist ein wichtiger Berater der CDU in Baden-Württemberg, wenn es um Fragen der Rechts- und Justizpolitik geht. Sie melden sich zu Wort, wenn die Belange der Justiz berührt sind und bringen sich mit konstruktiven Vorschlägen ein. Auch bei allgemeinen Fragen der Rechtspolitik sind wir immer für Ihre Impulse dankbar. Die CDU hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Wir sind stärker als zuvor eine lebendige, diskutierende Partei geworden. Daher finde ich es hervorragend, dass Sie bereits im April 2015 Ihre Vorschläge zum Wahlprogramm 2016 abgegeben haben. Diese haben wir in einer gemeinsamen Sitzung mit dem AK I der Landtagsfraktion, an der ich zu Beginn teilnehmen konnte, abgestimmt. Ich kann Ihnen mitteilen: Wir liegen in allen wesentlichen Punkten auf einer Linie.

Recht sichert Freiheit – Justitia stärken, unter diesem Leitsatz steht Ihr Programmvorschlag. Zwölf konkrete Vorschläge zur Justizorganisation und Personal, zu Straf- und öffentlichem Recht haben Sie gemacht, dafür gilt Ihnen mein herzlicher Dank. Unser Anspruch als Landespolitiker und als Vertreter von Recht und Gesetz war und ist es, im Justizbereich an erster Stelle zu stehen. Eine unabhängige Justiz, Rechtssicherheit und schnelle, transparente Verfahren sind für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg existenziell wichtig.

Grün-Rote Justizpolitik in Baden-Württemberg

In der Justizpolitik Baden-Württembergs ist aber leider nicht „alles in Ordnung“. Im Strafvollzug kam es in den vergangenen Jahren zu mehreren bedauerlichen Zwischenfällen, deren parlamentarische Aufarbeitung uns noch immer beschäftigt. Dass ein psychisch kranker Mensch in einer baden-württembergischen

Haftanstalt verhungert ist, ist für jeden von uns ein unerträgliches Vorkommnis. So etwas darf nie wieder vorkommen. Der Justizminister hat sich weggeduckt und hat sich seiner politischen Verantwortung für systemische Schwachstellen bei der Aufsicht über die JVAen in seinem Haus entzogen. Einen verdienten Ministerialbeamten zum Sündenbock zu machen, an Stelle einer echten und transparenten Organisationsuntersuchung im Justizministerium, kann nicht der richtige Weg sein.

Auch die Unabhängigkeit der Justiz ist unter Grün-Rot offenbar nicht unantastbar. Dass das Staatsministerium im vergangenen Jahr bei der Besetzung der Position des Generalstaatsanwaltes massiv versucht hat, Einfluss auf das Justizministerium zu nehmen, wurde nie wirklich widerlegt. Die Unabhängigkeit der Justiz und die richterliche Unabhängigkeit beginnen erst nach der Ernennung durch ihn, so wurde über den Ministerpräsidenten in diesem Zusammenhang berichtet.

Leider aber kann sich der Justizminister offenbar im Kabinett auch dann nicht durchsetzen, wenn es um eine ordentliche Ausstattung des Justizhaushaltes geht. Nur durch unseren massiven Widerstand im Landtag wurden erhebliche Kürzungen im Justizhaushalt der Jahre 2015 und 2016 verhindert.

Leistungsfähigkeit der Justiz

Das war mit Blick auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Justiz nicht nur zwingend, sondern selbstverständlich. Die Angehörigen der baden-württembergischen Justiz leisten Tag für Tag hervorragende Arbeit. Sie alle sorgen mit ihrem großen Einsatz dafür, dass Verfahren zügig abgeschlossen werden. Die hohe Qualität der Urteile aus Baden-Württemberg ist bundesweit anerkannt.

Besoldung und Personalausstattung

Die Verfahren in der Justiz werden gleichzeitig immer umfangreicher und komplexer. Nach der neuesten PEBB§Y-Erhebung beschäftigt das Land offenbar zu wenig Richterinnen und Richter, um die anfallende Arbeit ohne Ihren überobligationsmäßigen Einsatz ordentlich erledigen zu können. Das genaue Ausmaß der fehlenden Stellen wird erst am Jahresende feststehen, wir gehen jedoch davon aus, dass nach von uns aktuell abgefragten Zahlen alleine an den Amts- und Landgerichten in Baden-Württemberg zwischen 50 und 100 Richterstellen fehlen könnten. Personaldeckungsgrade für Richterinnen und Richter am Amtsgericht von 90% im ersten Quartal 2015 verheißen mit Blick auf das noch einzurechnende, besonders arbeitsintensive Jahresende nichts Gutes. Die erhebliche Mehrbelastung der Richterinnen und Richter macht das Berufsbild nicht attraktiver. Die Justiz braucht im ständigen Wettbewerb mit Großkanzleien und der Wirtschaft aber gerade die besten Köpfe, um den immer weiter steigenden Anforderungen weiterhin gerecht zu werden. Hier wäre die Landesregierung gefordert, attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, um die besten Nachwuchskräfte für die Justiz zu gewinnen. Das Gegenteil ist der Fall.

Durch die weitere Absenkung der Eingangsbesoldung für junge Richter und Staatsanwälte auf 8 % gegenüber dem regulären Grundgehalt hat sie den höheren Justizdienst stattdessen unattraktiver für Berufseinsteiger gemacht. Die durchschnittlichen Abschlussnoten des Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens sind in den vergangenen Jahren immer weiter gestiegen – eigentlich eine gute Entwicklung. Bedeutet dies doch, dass immer mehr hoch qualifizierte Juristen auf den Markt kommen.

Gleichzeitig hat das Justizministerium die Voraussetzungen für die Einstellung von Richtern und Staatsanwälten aber immer

weiter abgesenkt. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, dass der höhere Justizdienst im Vergleich zu anderen Berufen an Attraktivität eingebüßt hat und wir als Arbeitgeber die Spitzenkandidaten offenbar nicht mehr erreichen. Gerade das ist aber für eine dauerhaft hochwertige Rechtspflege in Baden-Württemberg Grundvoraussetzung. Wir werden diese Fehlentwicklung korrigieren und die Absenkung der Eingangsbesoldung bei so genannten Berufsanfängern stufenweise zurücknehmen.

Landeskompetenzzentren für Asyl und Flüchtlinge

Die Flüchtlingswelle stellt alle gesellschaftlichen Bereiche vor erhebliche Herausforderungen. Wir alle verfolgen die Schandtaten, die im Einflussbereich des so genannten „Islamischen Staates“ erfolgen. Wir sehen die dramatischen Bilder von Flüchtlingen in Booten, in Zügen mit dem Ziel, Leib und Leben vor Krieg und Verfolgung zu retten.

Gleichzeitig ist aber klar, dass auch Menschen zu uns kommen, die ihre Heimat aus asylfremden Gründen verlassen haben und die damit kein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland haben. Die aus diesem Spannungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten enden bei Ihnen, den Verwaltungsrichterinnen und -richtern. Mir ist bewusst, dass der LACDJ erhebliche Schwierigkeiten bei unserer Überlegung sieht, Zuständigkeiten von BAMF, Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten in Landeskompetenzzentren für Asyl und Flüchtlinge zu bündeln.

Wir haben die Verfahrensstraffung im Blick, die durch Ergebnisse „unter einem Dach“, schnell Rechtssicherheit für die Betroffenen bringt und uns gleichzeitig auch erlaubt, unsere staatlichen Ressourcen auf die Bürgerkriegsflüchtlinge zu konzentrieren, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben. Ihre Argumente bereichern die Diskussion um unsere politischen Ziele für die Zeit nach der Wahl 2015. Und ich bin im Wissen um die Fähigkeiten der Justiz sicher, dass wir am Ende des politischen Diskurses eine Antwort auf viele der von Ihnen aufgeworfenen Fragen finden werden.

Ende

Ich habe Ihnen Eingang für Ihre Vorschläge gedankt. Und Sie wissen genau: der Dank ist die stärkste Form der Bitte. Bitte engagieren Sie sich weiter für das Land und unsere politische Arbeit. Wir werden bereits am 18. September in Heilbronn unseren Parteikonvent zur Erarbeitung des Regierungsprogramms abhalten. Ich freue mich darauf, dort wieder von Ihnen zu hören.

Politik für Freiheit und Sicherheit

**Bericht über den Vortrag von Thomas Kreuzer, MdL
Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
(von Dr. Alexander Ganter)**



Thomas Kreuzer, der Landesvorsitzende des Arbeitskreises Juristen der CSU und Fraktionsvorsitzende im Bayerischen Landtag, erläuterte in seinem Vortrag die wesentlichen Grundsätze der Innen- und Rechtspolitik der CSU. Dabei wies er darauf hin, dass die Innenpolitik darauf ausgerichtet werden müsse, größtmögliche Sicherheit zu erzeugen, damit die Bürger in Freiheit leben könnten. Freiheit und Sicherheit seien die zwei Seiten derselben Medaille. Eine große Gefahr stellen nach Kreuzer die islamistischen Terroristen und unter diesen besonders die Salafisten dar. Sie bedienen sich des ganzen Spektrums der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, so Kreuzer. Bayern habe daher eine Vielzahl von Präven-

tionsmaßnahmen, darunter auch Fortbildungskurse für Richter und Staatsanwälte ergriffen. Beim Landeskriminalamt sei ein Kompetenzzentrum gegen den Salafismus eingerichtet worden.

Zur Bekämpfung der Internetkriminalität gebe es neben flächendeckenden Cybercrime-Einheiten ein entsprechendes Zentrum beim LKA. Sorge bereite ihm auch die zunehmende Gewalt gegen die Polizei. Wir müssen stets deutlich machen: Wir dulden keinerlei Gewalt gegen Männer und Frauen, die sich mit ihrer eigenen Gesundheit für unsere Sicherheit einsetzen, betonte Thomas Kreuzer. Während friedliche Demonstranten staatlichen Schutz verdienten, müssten verummte Steinwerfer hart verfolgt werden. Zur aktuellen Flüchtlingsproblematik verwies Thomas Kreuzer darauf, dass die für 2015 prognostizierte Anzahl von 800.000 Flüchtlingen die Einwohnerzahl einer Stadt wie Frankfurt/Main übersteige. Diesen Zustrom können wir nicht verkraften, so Kreuzer. Gleichzeitig stellte er klar, dass Menschen, die verfolgt werden und um Leib und Leben fürchten müssten, bei uns Zuflucht finden. Dies sei aber nur möglich, wenn der Missbrauch des Asylrechts konsequent unterbunden werde.

Ein neues Einwanderungsgesetz hielt Kreuzer für nicht angebracht. Die Arbeitslosen innerhalb der EU, aus Spanien, Portugal und Griechenland könnten die freien (Ausbildungs-) Stellen in Deutschland besetzen. Eine darüber hinausgehende Einwanderung hielt er für nicht notwendig.

Beschluß der Landestagung des 2015:

Zuwanderung wirklich steuern - Missverständnisse und Fehlanreize vermeiden. Der LACDJ Baden-Württemberg hat am 12. September 2015 beschlossen:

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, für den Fall der Verabschiedung eines Einwanderungsgesetzes folgendes sicherzustellen:

- 1) Das Erreichen einer echten Steuerungsfähigkeit im Zuwanderungsrecht mit limitierendem Charakter muss oberste Priorität haben und im Zuschnitt eines solchen Gesetzes auf klare Bedarfsauswahl auch deutlich erkennbar sein.
- 2) Einwanderung zur Arbeitsaufnahme oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen einerseits sowie das Begehren auf Asyl / Flüchtlingsstatus andererseits müssen sich von Beginn an schon verfahrenstechnisch sauber trennen lassen. Eine solche Einwanderung ist im Regelfall nur über einen Antrag an einer deutsche Auslandsvertretung, etwa im Herkunftsland, einzuleiten.
- 3) Rechtgrundlagen für eine erkennungsdienstliche Behandlung sind zu schaffen, um den Umgang mit später abweichenden Angaben zu erleichtern.
- 4) Bei Wahrung grundlegender rechtsstaatlicher Garantien sind sämtliche Verfahrensschritte zu optimieren und beweiskräftig auch für den etwaigen Rechtsweg zu dokumentieren, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen. Missverständnisse und Fehlanreize sind zu vermeiden.

Begründung:

Wenn ein eigenständiges Einwanderungsgesetz - trotz der bisher bereits bestehenden Regelungen - etwa zur Arbeitszuwanderung neu geschaffen werden soll, ist eine durchdachte Grundkonstruktion entscheidend. Nach aktuellen Studien der OECD ist das deutsche Einwanderungsrecht schon sehr liberal. Entscheidend ist vielmehr, dem deutschen Zuwanderungsrecht seine Steu-

erungsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzugeben. Durch eine Vielzahl von Asylbewerbern, die aus wirtschaftlichen Gründen einreisen und in der Bundesrepublik arbeiten möchten, oftmals jedoch nicht die dafür notwendigen Qualifikationen besitzen, hat das deutsche Zuwanderungsrecht viel von seiner Steuerungsfähigkeit eingebüßt.

Eine Einwanderung zur Arbeitsaufnahme oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen sollte daher im Rahmen eines zu schaffenden Einwanderungsgesetzes im Regelfall nur aus dem Herkunftsland über einen Antrag an eine deutsche Auslandsvertretung (dort im Herkunftsland; wenn mangels Geschäftsträger geschlossen, dann bei derjenigen eines sicheren Anrainerstaates) erfolgen können. Allen Bewerbern sind - ungeachtet des Verwaltungsaufwands - mit den Antragsunterlagen zu ihren Qualifikationen auch Fingerabdrücke zu nehmen (eine Rechtsgrundlage für eine erkenntnisdienliche Behandlung ist in einem künftigen Einwanderungsgesetz zu schaffen) sowie die verbindliche Erklärung, im Herkunftsland nicht verfolgt zu sein.

Damit verbunden sind mehrere Vorteile:

Die Bewerber können nach ihren bereits vorhandenen Qualifikationen und dem im Inland jeweils bestehenden Bedarf ausgewählt werden.

Erfolgreiche Bewerber erhalten ein Visum und dürfen damit auf legalem Weg gefahrfrei nach Deutschland einreisen. Die lebensgefährlichen illegalen Einreiserouten werden vermieden und dem Schleusertreiben entgegengewirkt. Die erfolgreichen Bewerber können ihre Finanzmittel somit für den Aufbau ihrer künftigen Existenz einsetzen und müssen diese nicht an kriminelle Schleuser abliefern.

Abgelehnte Bewerber erfahren bereits im Herkunftsland, dass für ihre Qualifikationen im Bundesgebiet derzeit kein Bedarf besteht. Dies wird einen erheblichen Anteil von einem Einreiseversuch abhalten. Zwar lässt sich nicht verhindern, dass andere abgelehnte Bewerber kurz darauf mit Hilfe von Schleusern illegal in das Bundesgebiet einreisen und Asylanträge stellen. Über die Ergebnisse erkenntnisdienlicher Maßnahmen wie Fingerabdrücke lässt sich dann aber rückschließen, dass erst vor kurzem noch ein Einwanderungsbegehren aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist sowie erklärt wurde, im Herkunftsland nicht verfolgt zu sein. Damit lassen sich solche Asylanträge zum Flüchtlingsstatus bei Wahrung grundlegender rechtsstaatlicher Garantien in aller Regel als offensichtlich unbegründet ablehnen mit den damit verbundenen Beschleunigungsfolgen.

Ein solches Einwanderungsverfahren aus dem Ausland dient somit sowohl den Interessen der Gesellschaft an der Gewinnung tatsächlich fehlender, benötigter Arbeitskräfte, aber auch der Vermeidung von Gefahren durch Schleusungen und der Straffung von etwaigen Asylverfahren. Dagegen ist beim Übergang eines im Bundesgebiet bereits abgelehnten Asylbewerbers in das Einwanderungsverfahren im Inland äußerste Zurückhaltung geboten. Dies könnte allenfalls bei nachweisbar Hochqualifizierten in echten Mangelberufen gestattet werden. Sonst werden noch weitere Anreize geschaffen, mithilfe von Schleusern auf lebensgefährlichen Wegen in das Bundesgebiet zu reisen und zunächst ein personalaufwändiges Asylverfahren (einschließlich eines meist nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) zu durchlaufen, obwohl von vornherein geplant war, zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzuwandern. Hier liegen bei den Betroffenen häufig Missverständnisse vor. Solche sind ebenso zu vermeiden wie Fehlanreize.

Insgesamt kommt es nach Ansicht des LACDJ Baden-Württemberg hingegen weniger darauf an, ob ein Punktesystem nach Vorbild klassischer Einwanderungsländer geschaffen wird.

Prüfungsgegenstände im Asylverfahren von Dr. Frank Wenger:



Die derzeitige politische Diskussion um Reformansätze im Flüchtlingsrecht wird durch folgenden Umstand erschwert: Auch wenn das Asylgesetz (AsylG), das seit 24.10.2015 das Asylverfahrensgesetz (AsylG) ersetzt hat, noch immer von einem „Asylantrag“ spricht (§ 13 AsylG), reicht der Gegenstand von Asylverwaltungsverfahren (vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und Asylgerichtsverfahren (vor den Verwaltungsgerichten) weit über die bloße Abprüfung der Voraussetzungen des Asylgrundrechts (Art. 16a GG) hinaus. Das hat auch Folgen für die Diskussion von Reformansätzen. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände sollen deswegen im Folgenden kurz dargestellt und unterschieden werden.

Erster Prüfungsgegenstand: Ist die Bundesrepublik überhaupt zuständig?

Mit der Asylantragstellung im Bundesgebiet sind den Asylbewerbern Fingerabdrücke abzunehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Das dient vor allem dazu, nach Treffern in der sog. EURODAC-Datenbank zu suchen, die belegen, dass ein Bewerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat „registriert“ worden ist. Denn nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III-Verordnung“) ist regelmäßig der Mitgliedstaat, in den der Asylbewerber zuerst einreist, für die Prüfung seines Schutzgesuchs zuständig (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung). Findet sich also ein EURODAC-Treffer, ist ein „Dublin-Verfahren“ einzuleiten, an dessen Ende regelmäßig steht, dass der Asylantrag in der Bundesrepublik unzulässig ist (§ 27a AsylG) und der Betroffene in den anderen Mitgliedstaat zurückzuführen ist (vgl. § 34a AsylG), damit dort eine Prüfung seines Vorbringens erfolgen kann.

Wenn aber Asylbewerber unregistriert durch andere Mitgliedstaaten ziehen, läuft dieses System leer. Dasselbe gilt, wenn andere Mitgliedstaaten zwar Fingerabdrücke nehmen, diese aber nicht einspeichern. Noch misslicher ist es, wenn Mitgliedstaaten Fingerabdrücke nehmen und einspeichern, die Unterbringung und Versorgung der dortigen Asylbewerber aber so katastrophal gestalten, dass Gerichte - wie etwa der EGMR - deren Rückführung aus der Bundesrepublik dorthin wegen zu befürchtender menschenrechtswidriger Behandlung stoppen. In allen diesen Fällen muss der Asylantrag dann doch entgegen der Intention der Dublin-Regeln im Bundesgebiet geprüft werden (zum Dublin-System vertiefend vgl. etwa Bergmann, ZAR 2015, 81). Das belegt, dass politische Anstrengungen zur Durchsetzung des Dublin-Systems oder seiner Ersetzung durch ein anderes verbindliches System der Flüchtlingsverteilung oberste Priorität haben müssen.

Zweiter Prüfungsgegenstand: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft?

In der Praxis sehr bedeutsam ist der zu prüfende Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. §§ 3 - 3e AsylG). Damit wird der Sache nach der Anspruch aus der Genfer Flüchtlingskonvention geprüft, allerdings nicht durch unmittelbare An-

wendung dieses völkerrechtlichen Vertrags, sondern durch seine europarechtliche Umformung über die bedeutsame Richtlinie 2011/95/EU, die „Qualifikationsrichtlinie“. Sie schreibt sozusagen unionsweit vor, wie das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen ist. Die Voraussetzungen dafür sind jenen des Asylgrundrechts (vgl. dazu nachfolgend) nicht unähnlich; auch hierbei geht es regelmäßig um eine individuelle Verfolgung.

Ein besonders bedeutsamer Unterschied besteht aber: Die EU hat darauf verzichtet, in die Qualifikationsrichtlinie die Möglichkeit der Ablehnung wegen Einreise über einen sicheren Drittstaateinzubinden. Das führt zu folgender Misslichkeit: Der Asylantrag eines Iraners, der glaubhaft machen kann, vom Regime im Herkunftsland wegen seines politischen Engagements gesucht zu werden, der aber über Österreich in das Bundesgebiet eingereist ist, kann nach Art. 16a Abs. 2 GG mit einem Satz („wegen Ihrer Einreise aus dem sicheren Drittstaat Österreich“) abgelehnt werden, die Flüchtlingseigenschaft muss ihm aber zuerkannt werden, weil die Qualifikationsrichtlinie diesen Ausschlussgrund der Einreise aus sicheren Drittstaaten keine Relevanz zuschreibt. Auch deswegen besteht dringender europarechtlicher Handlungsbedarf. Wie bereits ausgeführt, muss das Dublin-System wieder funktionsfähig gemacht oder durch ein anderes verbindliches Verteilungssystem ersetzt werden.

Dritter Prüfungsgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter?

Wie nicht anders zu erwarten, ist Prüfungsgegenstand auf einen Asylantrag hin auch, ob der Antragsteller als Asylberechtigter anzuerkennen ist, d.h., ob bei ihm die Voraussetzungen des Art. 16a GG vorliegen, ob er also „politisch verfolgt“ im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist. Das setzte eine an bestimmte Merkmale anknüpfende individuelle Verfolgung durch Staaten oder staatsähnliche Gebilde voraus, ohne dass der Betroffene im Herkunftsland internen Schutz erhalten kann. In der Praxis entfaltet dieses Grundrecht jedoch keine große Bedeutung mehr. Denn der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 1993 den Ausschlussgrund des Art. 16a Abs. 2 GG eingefügt (im Übrigen gegen die Stimmen der Grünen). Danach kann sich auf Art. 16a Abs. 1 GG nicht berufen, wer aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik einreist (so auch § 26a AsylG). Das ist bei den Asylbewerbern aus den derzeitigen Flüchtlingsströmen nahezu ausnahmslos der Fall, da sie insbesondere über das sichere Österreich in das Bundesgebiet einreisen. Die Darlegungslast, nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, also z.B. direkt mit dem Flugzeug aus Syrien nach Frankfurt, liegt beim Asylbewerber. Das belegt hinlänglich: Forderungen nach Beschränkungen/Einschränkungen des „Asyl(grund)rechts“ sind mäßig intelligent. Es war und ist sinnvoll beschränkt.

Vierter Prüfungsgegenstand: Subsidiärer Schutz?

Die EU hat es in ihrer Qualifikationsrichtlinie nicht bei der Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention belassen, sondern ging über sie durch die Gewährung eines sogenannten subsidiären Schutzes (vgl. insbes. Art. 15 u. 18 Richtlinie 2011/95 EU, § 4 AsylG) hinaus. D.h. es wird in der Union ein – allerdings nur auf Zeit gedachtes – Schutzniveau gewährt, das z.B. die USA oder Australien nicht kennen. Dazu gehört etwa nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG Schutz vor „einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.

Fraglich bleibt, ob solchen kollektiven Notsituationen wirklich

durch eine individuelle Statusfeststellung begegnet werden muss. Immerhin gibt es sogar auf Unionsebene die Richtlinie 2001/55/EG, die sogenannte Massenzustromrichtlinie, „über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen“. Sie dürfte das bessere System zur Bewältigung großer Zahlen an Bürgerkriegsflüchtlingen bereithalten, setzt allerdings einen Beschluss des Rates über das Bestehen eines solchen „Massenzustroms“ voraus (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie; vgl. auch Wenger, in: Storr/Wenger u.a., ZuwG, 2. Aufl., § 60 AufenthG Rn. 23).

Fünfter Prüfungsgegenstand: Kompletäre Abschiebungsverbote?

Von den nicht vom subsidiären Schutz umfassten Abschiebungsverbieten ist das „kompletäre“ Verbot nach nationalem Recht des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besonders praxisrelevant. Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr kann sich auch aus einer bereits im Bundesgebiet bestehenden Erkrankung eines Ausländers ergeben. Das setzt nach der Rechtsprechung allerdings voraus, dass sich die Krankheit nach einer Rückkehr in den Heimatstaat in relevanter Weise erheblich, wenn nicht lebensgefährlich verschlechtert. Dieses Abschiebungsverbot bietet für Angehörige von Staaten, in denen weder eine Verfolgungsmaschinerie noch ein Bürgerkrieg zu beobachten ist, oft den einzigen „Hebel“. Besonders schwierig ist dabei der Vortrag psychischer Krankheiten zu beurteilen. Dazu trägt bei, dass die Massenmedien in der Bundesrepublik leichtfertig die These verbreiten, jeder zweite Asylbewerber sei schwer traumatisiert. Hier muss um Nachweisstandards und -verfahren für psychische Erkrankungen gerungen werden.

Weitere Gegenstände?

Schließlich enthält ein negativer Bescheid des Bundesamts noch die Androhung der Abschiebung des Asylbewerbers mit einer Frist zur freiwilligen Ausreise sowie eine Befristung des bei der Abschiebung automatisch entstehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Antrag des LACDJ zum Landesparteitag der CDU Baden-Württemberg am 20. und 21. November 2015:

Menschen in Not helfen, Zuwanderung ordnen und steuern, Integration sichern

Die Flüchtlingskrise ist aktuell sowie in absehbarer Zukunft die größte innen- und außenpolitische Herausforderung. Unabhängig von Grundgesetz, Flüchtlingskonvention oder sonstigen rechtlichen Garantien gebietet das für unsere Partei maßgeblich christliche Menschenbild, dass verfolgte Menschen in Deutschland zumindest vorübergehend Schutz finden können und dabei menschenwürdig behandelt werden. Allerdings darf die Aufnahme von Flüchtlingen nicht in einem Umfang erfolgen, der die Leistungsfähigkeit von Staat und Gesellschaft überfordert. Deutschland muss weiterhin dauerhaft in der Lage sein, sich um alle sozialen Gruppen kümmern zu können. Die Integrationsfähigkeit des Landes muss sichergestellt bleiben. Ansonsten bestehen mittelfristig Gefahren für den gesellschaftlichen Frieden im Land.

Das von der Bundesregierung kürzlich in Kraft gesetzte „Asylpa-

ket“ und die jüngsten Vereinbarungen zu „Registrierzentren“, einer Beschleunigung der Asylverfahren und zu einer verstärkten Sicherung der EU-Außengrenzen sind wichtige Schritte. Diesen müssen weitere folgen. Dazu ist das einfache Recht auch weiter auf den Prüfstand zu stellen, um Mißverständnissen und Fehlanreizen entgegenzuwirken.

Der Landesparteitag der CDU Baden-Württemberg möge daher beschließen:

1. Dem heimatnahen Schutz von Asylsuchenden muss oberste Priorität eingeräumt werden!

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die humanitäre Situation der Menschen in den Flüchtlingslagern in und außerhalb Syriens deutlich zu verbessern, so dass die Menschen dort würdig leben können. Sie wird gebeten, hierfür mit höchster Dringlichkeit in der EU, bei den westlichen Bündnispartnern sowie den Vereinten Nationen zu werben und ggf. eine sog. „Geberkonferenz“ zu initiieren.

Mit Blick auf Afghanistan, das nach dem Abzug eines Großteils ausländischer Truppen wieder instabiler geworden ist, ist über ein erneutes verstärktes Engagement Deutschlands nachzudenken. Bei den Bündnispartnern, insbesondere den USA, soll hierfür geworben werden.

2. In den Hauptherkunftsländern muss kommuniziert werden, dass Deutschland den Menschen vor Ort helfen will! Zugleich ist über die Probleme bei der Aufnahme und Integration in Deutschland zu informieren!

Will man erreichen, dass nicht immer mehr Menschen die Koffer packen und in Deutschland in der Hoffnung um Asyl nachsuchen, ein besseres Leben zu finden, das sie angesichts beschränkter Hilfs- und Integrationskapazitäten hier ebenfalls nicht finden können, muss die veränderte Hilfsstrategie deutlich kommuniziert werden. Dazu gehören auch **deutliche öffentliche Äußerungen der Bundesregierung!**

3. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sorgfältig prüfen - bei Bürgerkriegsgefahren ist subsidiärer Schutz zu gewähren!

Die Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** setzt voraus, dass der Betreffende in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe **verfolgt wird**. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, besteht trotz Bürgerkrieg kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, die danach in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis münden kann.

Neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann auch ein sog. „**subsidiärer Schutz**“ zuerkannt werden, insbesondere für Personen, die vor den **Gefahren eines Bürgerkrieges** fliehen. Der subsidiäre Schutz führt zunächst nur zu einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis, mit Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis wird nur unter weiteren Voraussetzungen erteilt.

Wegen dieser Unterschiede zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz, die bei einer Veränderung der Lage im Herkunftsland auch für den Widerruf von Bedeutung sind, sollte sorgfältig geprüft werden, welchen Schutz der Antragsteller erhält. **Bei Bürgerkriegsgefahren ist subsidiärer Schutz zu ge-**

währen! Ein höherwertiger Schutzstatus sollte nicht allein aus Gründen der Verfahrensökonomie zugeteilt werden! Das **Rechtsstaatsprinzip** und der Gleichheitssatz verlangen, dass auch das Flüchtlingsrecht **richtig angewandt** wird.

4. Durchsetzung der Ausreisepflicht und Bekanntmachung vor Ort!

Faktische und rechtliche Hindernisse für die Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebungen) sind auf das unabdingbare Maß zurückzuführen, um zeitnahe Rückführungen in größerem Umfang zu ermöglichen.

- Erforderlich sind insbesondere Rückführungsabkommen **mit den Herkunftsstaaten**. Sollten diese nicht kooperieren, ist im Sinne einer kohärenten Außenpolitik über die Kürzung von Entwicklungshilfe nachzudenken. Bei Kooperationswilligkeit könnten weitere Hilfen in Aussicht gestellt werden.
- Im Vorfeld und bei der Durchführung von Abschiebungen sollten **Amtsärzte** eingesetzt werden, um die Geltendmachung von Reiseunfähigkeit schnell neutral überprüfen oder abwenden zu können.

Über die verstärkte Rückführung soll in den Herkunftsländern massiv informiert werden!

5. Integration in die Werteordnung des Grundgesetzes fördern!

- **Verbot der Finanzierung von Sakralbauten und Predigern durch fremde Staaten sowie durch im Ausland ansässige Organisationen oder Privatpersonen, sofern in dem Herkunftsland der Finanzierung keine Religionsfreiheit gewährleistet ist:**

In Deutschland genießen alle Menschen und alle Religionen Religionsfreiheit. Dies schließt die Möglichkeit ein, Gebetsräume zu bauen. Die gemeinsame Religionsausübung ist hier ebenfalls für alle Religionen möglich. Allerdings gilt es zu vermeiden, dass aus Staaten, die keine Religionsfreiheit kennen, in Deutschland religiöse Vorstellungen gefördert werden, die mit unserer Werteordnung nicht vereinbar sind. Stattdessen kann überlegt werden, in welcher Weise Deutschland eine mit Demokratie und Menschenrechte konforme Religionsausübung besser unterstützen kann. Hierzu ist gegebenenfalls das Grundgesetz zu ändern. Aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene sind Vorschriften anzupassen, etwa über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Der säkularisierte, freiheitliche Verfassungsstaat kann die Voraussetzungen, von denen er lebt, zwar nicht selbst erzwingen. Er kann jedoch seine Fundamente pflegen und sie vor Gefährdungen schützen!

- **Vor Erteilung eines nicht nur kurzfristigen Aufenthaltstitels ist ein Bekenntnis zur Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes abzulegen!**

Wer sich mittelfristig auf gesicherter aufenthaltsrechtlicher Grundlage in Deutschland aufhalten will, muss sich zur Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes bekennen. Wird später diesem Bekenntnis evident zuwidergehandelt, beispielsweise durch öffentliches Bekenntnis zu einem aggressiven Salafismus, ist die Möglichkeit der Ausweisung vorzusehen.

Weitere Pressemitteilungen des LACDJ:

26. Januar 2015:

CDU-Juristen wollen öffentliche Gerichte bei Freihandelsabkommen

Der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Baden-Württemberg (LACDJ) fordert supranationale Gerichte zum Schutz von Investoren im Rahmen der Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada.

„Mit solchen öffentlichen internationalen Gerichten kann man in einem einheitlichen Handelsraum einen einheitlichen Rechtsraum gestalten“, so der Landesvorsitzende Dr. Alexander Ganter. Private internationale Schiedsgerichte eröffneten Investoren ein Klagerecht gegen Unternehmen zum Schutz von Investitionen. Sie bieten schnelle Rechtssicherheit bei Staaten mit einer wenig ausgeprägten Rechtsstaatlichkeit, Willkürentscheidungen und Vollzugsdefiziten. Das sei bei TTIP und CETA aber nicht erforderlich.

Nach Ansicht des LACDJ sollen personell und sachlich gut ausgestattete supranationale Gerichte ebenfalls zügig Rechtsklarheit schaffen. Die unabhängigen Richterpersönlichkeiten sollen in einem demokratisch legitimierten Verfahren bestimmt werden und Prozesse sollen grundsätzlich öffentlich geführt werden. Staaten müssen ein Recht haben, Verbraucher- und Umweltschutzstandards durchzusetzen.

„Bei einem Freihandelsabkommen von etablierten freiheitlichen Rechtsstaaten, Marktwirtschaften und Demokratien sind demokratische Legitimation, Transparenz, Unparteilichkeit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung zwingende Grundstandards“, so Dr. Ganter. Das könnte mit einem supranationalen Gericht erreicht werden, welches ebenso dem Bedürfnis nach einer schnellen Entscheidung gerecht würde.

4. Februar 2015:

CDU-Juristen fordern Zentralstelle für Internetkriminalität

Das am 27. August 2014 veröffentlichte „Lagebild Cybercrime“ des Bundeskriminalamtes (BKA) beschreibt einen deutlichen Anstieg bei der Computer-Sabotage und der Erpressung von Internetnutzern. Auch Kinderpornographie und Werbung für den „Dschihad“ sind im Internet weit verbreitet. Das Internet darf kein strafverfolgungs-freier Raum bleiben. Daher brauchen die Strafverfolgungsbehörden geeignete rechtliche Grundlagen und zeitgemäße Instrumente, um den Cyberkriminellen wirksam entgegenzutreten, so der frühere BKA-Präsident Jörg Ziercke.

In Hessen gibt es bereits seit 2010 eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität. Nun hat Bayern nachgezogen. Am 1. Januar hat in Bamberg die für ganz Bayern zuständige „Zentralstelle Cybercrime“ bei der dortigen Generalstaatsanwaltschaft ihre Arbeit aufgenommen. Hierdurch soll technisches und juristisches Fachwissen gebündelt werden. Darüber hinaus dient die Zentralstelle als Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Cybercrime und der Bekämpfung von Internetkriminalität. Schließlich soll so der Austausch mit der Polizei und anderen Bundesländern gefördert werden. Der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Baden-Württemberg (LACDJ) fordert Justizminister Stickelberger auf, auch in Baden-Württemberg eine Zentrale zur Bekämpfung der Internetkriminalität zu schaffen.

5. März 2015:

LACDJ fordert Änderung des BtMG – Reaktion auf Designerdrogen erforderlich

Seit einigen Jahren werden zunehmend Kräutermischungen als sogenannte „Legal-Highs“ auf dem Betäubungsmittelmarkt angeboten. Diese Mischungen enthalten Zusatzstoffe, deren toxische, berauschende oder suchtbildende Wirkung den echten Betäubungsmitteln gleich kommt. Teilweise ist die Wirkung um ein Vielfaches stärker. Die Gefahren der neuen psychoaktiven Substanzen sind für die Nutzer nicht absehbar. Nach Angaben des Stuttgarter Landeskriminalamtes (LKA) sind im vergangenen Jahr sechs Menschen im Land wegen der Einnahme dieser Drogen gestorben. Eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kommt aber nur in Betracht, wenn einer der Inhaltsstoffe dieser Produkte dem BtMG ausdrücklich unterstellt ist.

Die Hersteller verwenden jedoch bewusst Substanzen, die nicht in den Anlagen I bis III zum BtMG enthalten sind, indem sie einzelne Moleküle verändern. Damit hinkt der Gesetzgeber regelmäßig hinter den meist ausländischen Herstellern her. Der LACDJ fordert daher eine Ergänzung des Enumerationsprinzips in der Form, dass alle technisch möglichen Abwandlungen bestimmter Stoffgruppen dem BtMG unterfallen.

13. März 2015:

CDU-Juristen: „Stadionverbot für Minister Gall“

Die jüngsten Krawalle bei Fußballspielen, insbesondere der Schusswaffeneinsatz von Polizeibeamten, die um ihr Leben fürchteten, haben die Politiker erschreckt. Innenminister Gall (SPD) sprach sich dabei für lebenslange Stadionverbote aus. „Damit hat Minister Gall leider erneut seine Unwissenheit offenbart und den Ball am Tor vorbei geschossen“, so der Vorsitzende des LACDJ Dr. Alexander Ganter. Ziel müsse es sein, einerseits die Sicherheit im Stadion zu gewährleisten und andererseits die Krawalle außerhalb mit allen Mitteln des Rechtsstaats zu verhindern und zu ahnden.

Die hier ursächlichen Krawalle in Stuttgart fanden außerhalb des Stadions statt. Auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Januar 2015, in dem eine Gruppierung von Hooligans als kriminelle Vereinigung bezeichnet wurde, beschreibt eine Vielzahl von Gewalttaten, die alle außerhalb des Stadions begangen wurden. „Pyrotechnik auf Bahnhöfen, Schlägereien auf Autobahnraststätten und Randalen in den Innenstädten sind die Markenzeichen dieser Fußballrowdies“, so Ganter.

Ein Stadionverbot verhindert aber nicht die Krawalle im öffentlichen Raum auf der Straße. Dieser Gewalt müssen Polizei und Justiz konsequent und kompromisslos entgegentreten. Es geht nicht nur darum, gegnerische Fangruppen zu trennen. Es geht vielmehr um die Durchsetzung des Rechts, um die Verfolgung und die Bestrafung von Gewalttätern.

20. März 2015:

CDU-Juristen fordern: „Staatliche Neutralität nicht verspielen“ – Kopftuch und Turban gehören nicht auf die Richterbank

Die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen, die ein pauschales Verbot des Tragens von Kopftüchern im Unterricht beanstandet hat, lässt sich nicht ohne weiteres auf andere staatliche Bereiche übertragen. Darauf weisen derzeit die CDU-Juristen hin. Die spezifischen Erwägungen zur Schule sowie Vergleiche mit

der Ordenskleidung kirchlicher Lehrerinnen sowie das Verhältnis Lehrer-Schüler geben für andere hoheitliche Bereich nur sehr wenig her.

Die Bekleidungsvorschriften für Organe der Rechtspflege oder die Anzugsordnung der Bundeswehr sind in ihrem Anspruch weitergehend und betreffen einen Kernbereich staatlicher Aufgabenerfüllung. „Vor allem die Justiz wäre schlecht beraten, als neutrale Streitinstanz hieran zu rütteln“, so der LACDJ-Landesvorsitzende Alexander Ganter. Die derzeitige Entwicklung, die von vielen auch als „kultureller Rückwärtsgang“ empfunden wird, sollte nun nicht vorschnell in andere Bereiche übertragen werden. Das Kopftuch stehe für viele vor allem für den politischen Islam und auch die Scharia, was nicht zur weltlichen Justiz der Bundesrepublik Deutschland passe.

Konfessionelle oder kulturelle Symbole sind dabei ebenso geeignet, die Neutralität der Justiz in Frage zu stellen wie Zeitgeist-Mode. „Wenn der ehrenamtliche Richter seinen Gewerkschaftsticker vom Revers nehmen muss, darf die Berufsrichterin nicht durch ein Kopftuch ihr Verständnis zum Sozialgefüge zum Ausdruck bringen“, so Ganter, Strafrichter in Mosbach. „Mein Stellvertreter Uttam Das, Richter mit indischen Wurzeln, lässt jedenfalls seinen Turban auch weiterhin zu Hause“. Justitia dürfe ebenso wenig die Augenbinde abgenommen werden wie ihr ein Kopftuch übergestülpt werden sollte, so Ganter abschließend.

5. Mai 2015:

LACDJ teilt scharfe Kritik des Richterbundes an der teilweisen Übernahme des Tarifabschlusses für die Besoldung

Vorsitzender Dr. Alexander Ganter: „Der Richterbund trifft den Kern der Sache: Dass der Tarifabschluss nicht zeit- und inhaltsgleich übernommen wird, ist schlimm genug. Dass aber Richter und Staatsanwälte in keiner Weise beteiligt wurden und in den Verlautbarungen der Landesregierung nicht einmal erwähnt werden, zeigt die offensichtliche Geringschätzung der Dritten Gewalt leider überdeutlich.“

Damit missachtet die Landesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015, in dem das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung ausdrücklich betont werden.

Die Justiz hat eine überragend wichtige Funktion für den Rechtsstaat. Die hohe Qualität der Arbeit der baden-württembergischen Justiz muss dauerhaft gesichert werden. Eine gute Justiz braucht gutes Personal. Der schon heute bestehende Mangel an hochqualifizierten Bewerbern für den Richterberuf ist ein deutliches Alarmzeichen, auf das reagiert werden muss. Die Bezahlung erfüllt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ihre qualitätssichernde Funktion nur dann, wenn es gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben.

Der LACDJ fordert wie der Richterbund: Die Absenkung der Eingangsbesoldung bei Berufsanfängern muss zurückgenommen werden. Die Besoldung aller Richter und Staatsanwälte ist unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung neu zu regeln. Bis dahin sind die Ergebnisse von Tarifverhandlungen zeit- und inhaltsgleich für alle zu übernehmen. Die Justiz als Arbeitgeber muss attraktiv bleiben.

23. März 2015:

Schönheitsreparaturen im Mietrecht – CDU-Juristen: „Rechtssicherheit auch für Vermieter wichtig“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jüngst wichtige Vertragsklauseln im Wohnungsmietrecht gekippt. So sind Bestimmungen unwirksam, durch die der Mieter bei Auszug für noch nicht fällige Schönheitsreparaturen einen prozentualen Anteil zu zahlen hat, sog. Quotenabgeltungsklauseln. Damit hat der BGH eine seit Jahrzehnten geübte und allen Vermietern und Mietern bekannte Praxis über Bord geworfen.

Die Überwälzung der Kosten für die Schönheitsreparaturen war bislang ein fester Bestandteil bei der Kalkulation der Miethöhe durch den Vermieter. Durch die Änderung der Rechtsprechung wird die Investition in Wohnraum zunehmend unattraktiv. „Nachdem die große Koalition bislang nur die Mieter-Rechte gestärkt hat, ist es an der Zeit, dass die Politik auch die Belange der Vermieter in den Blick nimmt“, sagt der Landesvorsitzende des LACDJ Alexander Ganter. Denn nur auf verlässlicher Rechtsgrundlage werden Anleger in Wohnungen investieren. Andernfalls drohe gerade in Ballungsräumen ein weiterer Rückschritt bei bezahlbarem Wohnraum.

2. November 2015:

Mehr Therapieplätze im Strafvollzug

Ein Straftäter, der an einer Abhängigkeit oder einer Persönlichkeitsstörung leidet, kann sich im Strafvollzug einer Therapie unterziehen. Doch Therapieplätze sind rar. Wartezeiten bis zu einem Jahr sind in Baden-Württemberg die Regel. „Das bedeutet, dass etwa ein pädophiler Alkoholiker zunächst ein Jahr auf seine Suchttherapie und danach ein weiteres Jahr auf die Sozialtherapie warten muss. Rechnet man zu den Wartezeiten die Dauer der Therapie hinzu, kommen nur Straftäter in den Genuss einer Behandlung, die eine lange Freiheitsstrafe zu verbüßen haben“, so der Vorsitzende des LACDJ Dr. Alexander Ganter. Erfolgreich durchlaufene Therapien senken aber das Rückfallrisiko um bis zu 30 %. Die vom Justizministerium einberufene Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen stellt in ihrem Abschlussbericht vom 14. September 2015 fest, dass ca. 40 bis 70 Prozent aller Gefangenen eine psychische Störung aufweisen. Angesichts dieser Zahlen rechtfertigen der Schutz künftiger Opfer und die Kosten für eine erneute Inhaftierung eines Rückfalltäters die Investition in zusätzliche Therapieplätze. Der LACDJ schließt sich daher der Forderung der Gewerkschaft der Vollzugsbediensteten (BSBD) an: Jetzt ist die Politik am Zug!

10. November 2015:

Rechtskunde für Flüchtlinge

Die ehrenamtlichen Helfer in den Flüchtlingsunterkünften leisten hervorragende Arbeit. Aber es gibt auch Lebenssachverhalte, bei denen nicht juristisch gebildete Laien überfordert sind. Der LACDJ fordert daher Rechtskundeunterricht für Flüchtlinge durch Richter. „Die Vermittlung der Werte der Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Toleranz, der Meinungs- und Religionsfreiheit sowie der Grundprinzipien unserer Rechtsordnung sollten Fachleuten vorbehalten werden“, so der Vorsitzende des LACDJ Dr. Alexander Ganter. Dafür seien insbesondere Richter, Rechtspfleger und Staatsanwälte besonders geeignet. Gerade im Strafrecht weicht unsere Rechtsordnung teilweise erheblich von den Vorstellungen der Flüchtlinge ab. Daher müssen Asylbewerber mit Bleibeperspektive rechtzeitig und sachkundig informiert werden. Angesichts der Überlastung der Justiz könnte auch eine Reaktivierung von Pensionären in Betracht kommen.

26. November 2015

Verbot der Finanzierung religiöser Ideologien wie Salafismus und Wahhabismus in Deutschland und Verfassungstreue als Voraussetzung für Aufenthalt in Deutschland!

Die Integration in die Werteordnung des Grundgesetzes muss besser gesichert werden. Die allermeisten Muslime in Deutschland sind friedliebend und akzeptieren die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates. Die Anschläge von Paris haben jedoch erneut vor Augen geführt, welche Bedrohung von einem gewalttätigen Islamismus ausgeht. Seine ideologischen Quellen sind der Salafismus und der – insbesondere in Saudi-Arabien beheimatete – Wahhabismus. Einer weiteren Ausbreitung dieser religiösen Ideologie muss der demokratische Rechtsstaat entschieden entgegen treten. Hierzu gehören nicht nur eine verbesserte Sozialarbeit und die Förderung einer wissenschaftlich-fundierte islamischen Theologie, sondern auch starke polizeiliche Maßnahmen. Denn der säkularisierte, freiheitliche Verfassungsstaat kann die Voraussetzungen, von denen er lebt, zwar nicht selbst erzwingen. Er kann jedoch seine Fundamente pflegen und sie vor Gefährdungen schützen! Erforderlich ist daher:

1. Ein Verbot der Finanzierung von Religionsausübung (z. B. Sakralbauten und Predigern) durch fremde Staaten sowie durch im Ausland ansässige Organisationen oder Privatpersonen, sofern in dem Herkunftsland der Finanzierung keine Religionsfreiheit gewährleistet ist.

In Deutschland genießen alle Menschen und alle Religionen Religionsfreiheit. Dies schließt die Möglichkeit ein, Gebetsräume zu bauen. Die gemeinsame Religionsausübung ist hier ebenfalls für alle Religionen möglich. Allerdings gilt es zu vermeiden, dass aus Staaten, die keine Religionsfreiheit kennen, in Deutschland religiöse Vorstellungen gefördert werden, die mit unserer Werteordnung nicht vereinbar sind. Stattdessen kann überlegt werden, in welcher Weise Deutschland eine mit Demokratie und Menschenrechte konforme Religionsausübung besser unterstützen kann. Hierzu ist gegebenenfalls das Grundgesetz zu ändern. Aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene sind Vorschriften anzupassen, etwa über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

2. Vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für einen Aufenthalt von über einem Jahr ist ein Bekenntnis zur Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes abzulegen!

Wer sich mittelfristig auf gesicherter aufenthaltsrechtlicher Grundlage in Deutschland aufhalten will, muss sich zur Rechts- und Werteordnung des Grundgesetzes bekennen. Wird später diesem Bekenntnis evident zuwidergehandelt, beispielsweise durch öffentliches Bekenntnis zu einem aggressiven Salafismus, ist die Möglichkeit der Ausweisung vorzusehen.

26. November 2015

Auch die Grünen sind an das Gesetz gebunden

Wissenschaftsministerin Theresia Bauer (Grüne) hat bewusst das Recht gebrochen. Das Verfahren bei der Abwahl der Rektorin der Beamtenhochschule Ludwigsburg, Claudia Stöckle, wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart in einem Eilverfahren als evident rechtswidrig eingestuft. Bei einer von der FDP beantragten aktuellen Debatte erklärte Wissenschaftsministerin Theresia Bauer (Grüne) am Mittwoch, man habe bewusst auf eine hochschulöffentliche Aussprache vor der Wahl verzichtet. Die Absicht, so eine öffentliche Demontage der Rektorin zu vermeiden, sei zwar ehrenwert. Eine bewusste Missachtung der Rechtsordnung könne damit aber nicht gerechtfertigt werden, so der Vorsitzende des

LACDJ Alexander Ganter. Dies sei ein krasser Verstoß gegen den geleisteten Amtseid.

Unabhängigkeit des Staatsanwalts von Dr. Alexander Ganter



Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig. Für Staatsanwälte fehlt eine entsprechende Regelung. Die Staatsanwaltschaft ist mit Beamten besetzt und hierarchisch aufgebaut. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft ihrer Aufgabe entsprechend in die Justiz eingegliedert, von der sie ein wesentlicher Bestandteil gerade auch im Rechtsstaat ist (BVerfG 9, 228). Staatsanwaltschaft und Gericht erfüllen gemeinsam die Aufgabe der „Justizgewährung“ (Eberhard Schmidt). Diese Zwitterstellung ist auch bei der Ausgestaltung des Weisungsrechts zu beachten.

Dass die Vorgesetzten innerhalb der Staatsanwaltschaft, also der Behördenleiter oder der Generalstaatsanwalt, weisungsbefugt sind und auch sein müssen, steht außer Frage. Auch ministerielle Weisungen im Bereich der Verwaltungsorganisation sind grundsätzlich als zulässig zu erachten.

Anders ist es mit Weisungen des Justizministers bei Ermittlungen im Einzelfall. Die Anordnung, Ermittlungen aufzunehmen, mag für den betroffenen Bürger zunächst ärgerlich sein. Doch am Ende entscheidet ein unabhängiger Richter. Weisungen, ein Verfahren einzustellen oder nicht zu betreiben, verstoßen hingegen massiv gegen das Rechtsstaatsprinzip. Sie greifen tief in die Unabhängigkeit des Richters ein, weil ihm so die Möglichkeit einer Entscheidung genommen wird. Die auch in Europa zunehmende Unterwanderung wirtschaftlicher, politischer und staatlicher Institutionen durch die organisierte Kriminalität erfordert ein effektives Korrektiv: Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen im Einzelfall. In Italien hat erst die verfassungsrechtlich verankerte Unabhängigkeit der Staatsanwälte zahlreiche Strafverfahren gegen Politiker ermöglicht. Wie wäre wohl das Verfahren gegen Berlusconi ausgefallen, wenn es in Italien ein Weisungsrecht des Justizministers gäbe?

Berichte aus den Regionalen Arbeitskreisen:

Juristen im CDU-Sommer des Kreisverbands Ludwigsburg - Datenschutz, Schiedsgerichte und Einwanderung als Themen von Dr. Uttam Das

Der RACDJ Mittlerer Neckar ist am 23. Juli 2015 auf Vermittlung von dessen Vorsitzenden Dr. Peter Wende zu einem informativen Gespräch zum Datenschutz mit Jörg Klingbeil, dem Landesdatenschutzbeauftragten, in Stuttgart zusammengetroffen. Bei einem gemeinsamen Gespräch im Rahmen des After-Work-Konzepts wurde umfassend über aktuelle Fragen und Problemen des Datenschutzrechts informiert. Klingbeil schilderte die Aufgaben und Strukturen der Dienststelle, Arbeitsmethoden und Schwerpunkte sowie die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes. Neben Entwicklungen im Datenschutzrecht etwa bei sozialen Netzwerken standen vor allem der Individualverkehr der Zukunft („fahrerlose Pkw“) und dessen datenschutzrechtliche Fragen im Mittelpunkt. Die Teilnehmer zeigten sich beeindruckt von der Spannweite der Aufgabenstellungen. Beim Sommertreffen in Ludwigsburg am 19. August 2015 standen - unabhängig von der aktuellen Diskussion um das Freihandelsabkommen TTIP mit den USA - Abläufe, Hintergründe und Bewertungen von privaten Schiedsgerichten zur

Debatte. Rechtsanwalt Jürgen Wöhler aus Gerlingen als langjähriger Kenner der Materie konnte interessante Einblicke geben und mit manchem Vorurteil aufräumen. Bei der Veranstaltung kamen ferner das rechts- und justizpolitische Wahlprogramm 2016, neuere Entwicklungen im Einwanderungsrecht sowie in einem Ausblick die Landestagung 2015 mit Spitzenkandidat und Fraktionsvorsitzenden Guido Wolf MdL (Jurist) sowie seinem bayrischen Fraktionsvorsitzenden - Kollegen Thomas Kreuzer MdL, dem Landesvorsitzenden der CSU-Juristen, zur Sprache.

Der stv. LACDJ-Vorsitzende Dr. Uttam Das, der beide Veranstaltung leitete, freute sich besonders über die Teilnahme der CDU-Juristen am Sommerprogramm des CDU - Kreisverbands. „Die Idee, trotz Ferienzeit Veranstaltungsangebote für die Daheimgebliebenen zu unterbreiten, finde ich gut. Die wenigstens sind sechs Wochen am Stück im Urlaub. Als Fachvereinigung konnten wir einen Beitrag zu diesem Format leisten“, so der Besigheimer, der als gewähltes Mitglied wie auch der RACDJ-Vorsitzende Dr. Peter Wende dem 22. Kreisvorstand der CDU Ludwigsburg angehört.



von links nach rechts: Dr. Uttam Das, Dr. Andreas Grube und Dr. Peter Wende, Vorsitzender des RACDJ Mittlerer Neckar.

Besuch der CDU-Juristen des Neckar-Odenwald-Kreises in der Vollzugsanstalt Bruchsal im September 2015

von Lore Pfisterer,
Vorsitzende des RACDJ Neckar-Odenwald

Nachdem aufgrund verschiedener Vorfälle die Landesvollzugsanstalt Bruchsal in der Öffentlichkeit negativ dargestellt wurde, wollten sich die CDU-Juristen des Neckar-Odenwald-Kreises unter Ihrer Vorsitzenden, Rechtsanwältin Lore Pfisterer, vor Ort informieren.

Bei der Justizvollzugsanstalt Bruchsal handelt es sich um ein typisches Langzeitgefängnis (1 ½ Jahren bis lebenslang). Es hat z.Z. 430 Insassen. Die längsten Inhaftierten sind 50 Jahre in der Anstalt. Wenn die einzelnen Insassen nach längerer Zeit entlassen werden, müssen sie erst wieder lernen, sich an den veränderten Umständen anzupassen. Dazu wird ihnen auch eine Begleitung zur Verfügung gestellt, die sie mit den geänderten Umständen, z.B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vertraut macht. Entscheidend sind viele Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt, die die Insassen auf ein Leben in der Gemeinschaft vorbereiten soll, um den Anforderungen der Resozialisierung, die ein Hauptanliegen des Strafvollzuges ist, zu genügen. So gehören z.B. hierzu sozialtherapeutische Behandlungen bei dissozialem Verhalten. D.h., einfache Verhaltensregeln gegenüber den Mitmenschen zu trainieren, z.B. dem Gebrauch von Besteck beim Essen, Umgang miteinander und Rücksichtnahme. Dazu gehört auch, dass die Insassen die Möglichkeit haben, Sport zu betreiben, teilweise kann auch eine Teilnahme - wenn sie

Freigänger sind - in örtlichen Vereinen erfolgen. Einzelne Vereine führen auch Turniere in der Anstalt durch (z.B. Tischtennisturnier). Der Wiedereingliederung dienen auch die Arbeit der Sozialarbeiter mit Egotherapie und die religiöse Betreuung. Eine Kirche ist in die Anstalt integriert, so dass die Möglichkeit des Gottesdienstes besteht. Auch die Möglichkeit, sich musikalisch zu betätigen, ist gegeben. Musikgruppen kommen regelmäßig, z.B. an Weihnachten in die Anstalt. Gute Arbeitsmöglichkeiten bestehen. So hat die Anstalt eine Schreinerei, die Büromöbel, in der Regel für öffentliche Einrichtungen aber auch für private Firmen herstellen. In diesen Betrieben wird auch ausgebildet. Einzelne Gefangene stellen Gegenstände zum Verkauf, z.B. auf dem Weihnachtsmarkt her (Beschäftigungstherapie).



CDU-Juristen begrüßen den Beschluss der Innenministerkonferenz:

Rückkehr zur individueller Prüfung der Flüchtlingseigenschaft –
Rückkehr zu rechtsstaatlichen Verhältnissen

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass der Betreffende in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, besteht trotz Bürgerkrieg kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, die danach in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis münden kann.

Neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft existiert noch der sog. subsidiäre Schutz, insbesondere für Personen, die vor den Gefahren eines Bürgerkrieges fliehen. Der subsidiäre Schutz führt zunächst nur zu einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis, mit Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis wird nur unter weiteren Voraussetzungen erteilt.

Wegen dieser Unterschiede zwischen Flüchtlingseigenschaft und „subsidiärem Schutz“, die bei einer Veränderung der Lage im Herkunftsland auch für den Widerruf von Bedeutung sind, sollte sorgfältig geprüft werden, welchen Schutz der Antragsteller erhält. Die Zuerkennung des Schutzstatus steht nicht im Ermessen der Behörde. „Bei Bürgerkriegsgefahren ist daher von Rechts wegen subsidiärer Schutz zu gewähren“, fordert der Landesvorsitzende des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen Dr. Alexander Ganter. Ein höherwertiger Schutzstatus dürfe nicht allein aus Gründen der Verfahrensökonomie zugeteilt werden. Das Rechtsstaatsprinzip und der Gleichheitssatz verlangen, dass auch das Flüchtlingsrecht richtig angewandt wird. Auf die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips hat im Übrigen auch der Gesamtpersonalrat des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Brandbrief an dessen Chef Frank-Jürgen Weise am 11. November 2015 hingewiesen.

Impressum:

Verantwortlich:
Dr. Alexander Ganter
Landesvorsitzender LACDJ

Redaktion:
Dr. Jens Hofmann
josef.mueller@cdu-bw.de

Herausgeber:
Landesarbeitskreis
Christlich-Demokratischer Juristen
(LACDJ) der CDU Baden-Württemberg
Hasenbergstraße 49b
70176 Stuttgart

Telefon 0711 66904-32
Telefax 0711 66904-15

Design:
MID-SERVICE
info@mid-service.de